

54. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Versmold sowie zur 7. Änderung des Bebauungsplans Nr. 50-Versmold „Gewerbegebiet östlich Laerstraße/nördlich und südlich Rothenfelder Straße“

Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses gem. § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB) sowie der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB

Aufgrund der §§ 2 ff. des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 08.08.2020 (BGBl. I S. 1728), hat die Stadtvertretung Versmold in ihrer Sitzung am 05.03.2020 eine 54. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Versmold sowie die 7. Änderung des Bebauungsplans Nr. 50-Versmold „Gewerbegebiet östlich Laerstraße/nördlich und südlich Rothenfelder Straße“ beschlossen. Planungsziel ist dabei die Darstellung einer ergänzenden gewerblichen Baufläche westlich der Bestandsbebauung für einen dort ansässigen metallverarbeitenden Betrieb, gelegen zwischen nördlicher Ortsentlastungsstraße und südlich befindlicher Rothenfelder Straße.

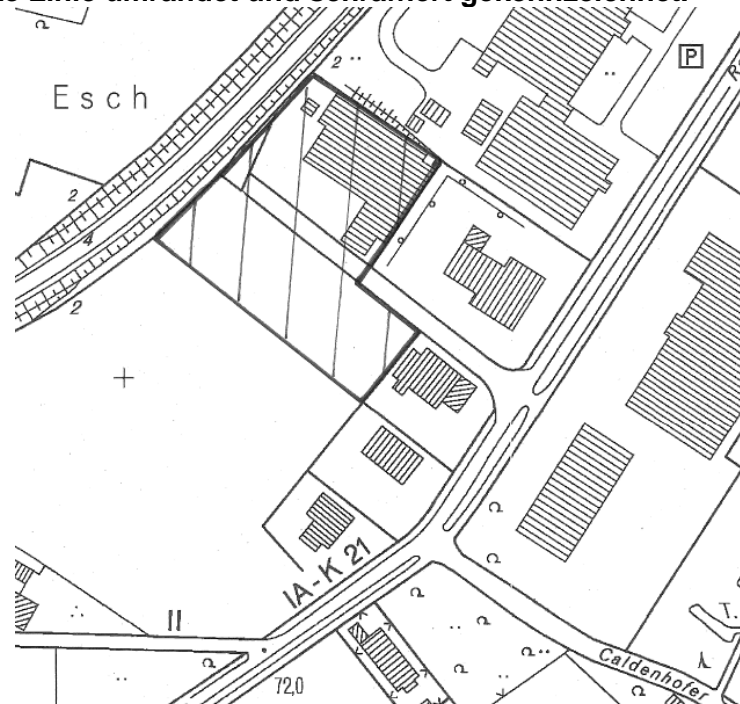
In der Sitzung am 27.08.2020 hat die Stadtvertretung Versmold u.a. beschlossen, der vorliegenden Entwurfsplanung zur 54. Änderung des Flächennutzungsplans sowie der 7. Änderung des Bebauungsplans Nr. 50-Versmold zuzustimmen und auf dieser Grundlage das Verfahren gem. § 3 (1) BauGB durchzuführen.

Die Beschlüsse haben folgenden Wortlaut:

Beschluss der Stadtvertretung Versmold vom 05.03.2020:

„Der rechtsverbindliche Bebauungsplan Nr. 50-Versmold „Östlich Laerstraße/nördlich und südlich Rothenfelder Straße“ wird geändert und erweitert (7. Änderung). Wesentliches Planungsziel ist die Darstellung einer ergänzenden gewerblichen Baufläche westlich der Bestandsbebauung gelegen zwischen nördlicher Ortsentlastungsstraße und südlich befindlicher Rothenfelder Straße.

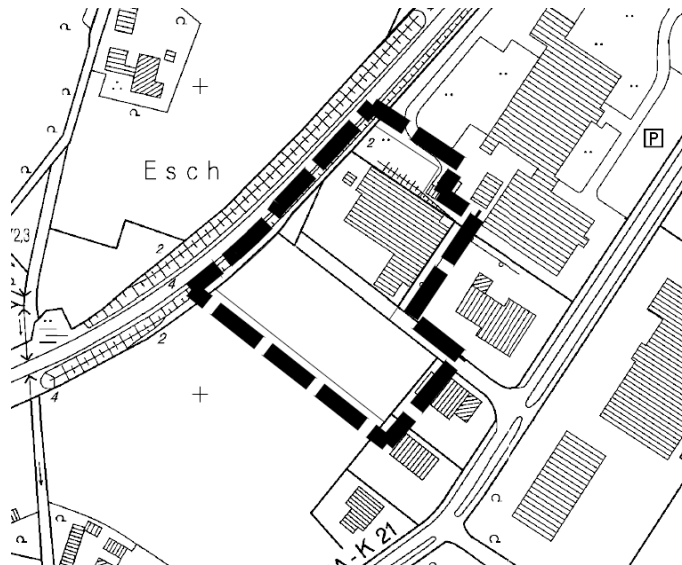
Der Änderungs- und Erweiterungsbereich ist im nachstehenden Kartenauszug ungefähr durch eine schwarze Linie umrandet und schraffiert gekennzeichnet.



In einer parallel durchzuführenden Änderung des Flächennutzungsplans ist für den betroffenen Bereich anstelle einer landwirtschaftlichen Nutzfläche eine gewerbliche Baufläche darzustellen (54. Änderung des Flächennutzungsplans).“

Beschluss der Stadtvertretung Vermold vom 27.08.2020:

1. „In Ergänzung des Beschlusses der Stadtvertretung vom 05.03.2020 wird der Geltungsbereich für die 7. Änderung des Bebauungsplans Nr. 50 Vermold "Gewerbegebiet östlich Laerstraße/ nördlich und südlich Rothenfelder Straße" entsprechend dem im nachstehenden Kartenausschnitt gekennzeichneten Bereich abschließend festgelegt.



2. Auf der Grundlage der vorgestellten Vorentwurfsplanung ist die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB für die 54. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Vermold sowie der 7. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 50 Vermold "Gewerbegebiet östlich Laerstraße/ nördlich und südlich Rothenfelder Straße" durchzuführen. Parallel dazu sind die Stellungnahmen der zu beteiligenden Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB einzuholen.“

Bekanntmachungsanordnung:

Die Beschlüsse der Stadtvertretung Vermold vom 05.03.2020 bzw. 27.08.2020 werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gem. § 3 (1) BauGB ist die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebietes in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich zu unterrichten.

Der Öffentlichkeit ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben. Auch Kinder und Jugendliche sind Teil der Öffentlichkeit in diesem Sinne.

Die von der Stadtvertretung Vermold in der Sitzung vom 27.08.2020 zur Offenlage bestimmten Entwürfe der 54. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Vermold sowie der 7. Änderung des Bebauungsplans Nr. 50-Vermold liegen in der Zeit vom

21.01.2021 bis einschließlich 12.03.2021

im Rathaus der Stadt Versmold, Münsterstr. 16, 33775 Versmold, Zimmer 203, während der Dienststunden

montags bis mittwochs von 8:00 bis 12:30 Uhr und von 14:00 bis 15:30 Uhr,

donnerstags von 8:00 bis 12:30 Uhr und von 14:00 bis 18:00 Uhr sowie

freitags von 8:00 bis 12:30 Uhr

zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus.

Beteiligung der Öffentlichkeit und Träger öffentlicher Belange in Zeiten des Coronavirus:

Aufgrund der Ausnahmesituation der Coronapandemie sind besondere Anforderungen an den Ablauf der Beteiligung der Öffentlichkeit zu stellen. **Eine öffentliche Präsenzveranstaltung im Rathaus findet daher nicht statt.** Alle Interessierten können jedoch weiterhin die genannten Entwürfe persönlich im Rathaus der Stadt Versmold einsehen. Um eine gesundheitsschützende Zugangsgestaltung zum Gebäude zu gewährleisten, wird um die vorherige Anmeldung Ihres Besuches gebeten.

Die Einsichtnahme ist bei Herrn Jakob telefonisch unter (05423) 954-163 oder per E-Mail unter juergen.jakob@versmold.de, vorher anzumelden.

Die Entwürfe des zu ändernden Flächennutzungsplans sowie des Bebauungsplans Nr. 50-Versmold werden ferner während des Auslegungszeitraums auf der Stadtplanungsseite der Stadt Versmold im Internet unter dem nachfolgenden Link bereitgestellt (aktuelle Bürgerbeteiligungen) und können dort eingesehen werden:

<http://www.o-sp.de/versmold>.

Hier besteht ferner die Möglichkeit, Einwendungen und Stellungnahmen zu den Planunterlagen auch online abzugeben.

Während der Beteiligungsfrist können zum Entwurf der 54. Änderung des Flächennutzungsplans sowie der 7. Änderung des Bebauungsplans Nr. 50-Versmold Stellungnahmen vorgebracht werden. Die Stellungnahmen können schriftlich, zur Niederschrift oder auch digital per E-Mail eingereicht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung über die 54. Änderung des Flächennutzungsplans sowie der 7. Änderung des Bebauungsplans Nr. 50-Versmold unberücksichtigt bleiben können, sofern die Stadt Versmold deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit nicht von Bedeutung ist.

gez.

Michael Meyer-Hermann